

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 833 BGB).

### **Was bedeutet die Haftung nach § 833 BGB?**

Man spricht von Gefährdshaftung, d.h., unabhängig von einem Verschulden muss der/die Tierhalter/in haften. Der Gesetzgeber unterscheidet jedoch zwischen Luxustieren (Reitpferde, private Hundehaltung) und Nutztieren (Rinder, Schweine, Schafe, Zuchttiere sowie Tiere die dem Beruf oder der Erwerbstätigkeit dienen, z.B. Blindenhunde, Jagdhunde des Försters, Zugpferde, beruflich genutzte Reitpferde).

Handelt es sich nicht um Luxustiere, sondern um beruflich genutzte Tiere, dann haftet der/die Halter/in nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass man der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nachgekommen ist, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Für Katze, Maus, Hamster, Meerschweinchen und Co benötigt man keine eigene Tierhaftpflichtversicherung. Hier sind eventuelle Schäden über die private Haftpflichtversicherung gedeckt.

### **Wer ist versichert?**

Versichert ist der/die Tierhalter/in. Das gilt auch, wenn ein Tier vorübergehend in Obhut genommen wird. Führt die Nachbarin den Hund aus oder reitet der Arbeitskollege das Pferd eines Freundes, dann haftet trotzdem der/die Tierhalter/in.

Es gibt jedoch Ausnahmen, z.B. bei grober Fahrlässigkeit! Dann kann die Haftung ganz oder teilweise auf die Person übergehen, die das Tier in der Obhut hatte.

Handelt es sich um eine vertraglich geregelte Obhut (z.B. Reitstall, Hundepension), dann geht die Haftung auf die neuen Tierhüter über!

### **Welche Aufgabe hat die Versicherungsgesellschaft?**

Der Haftpflichtversicherer hat - ganz allgemein - die Aufgabe, Ihnen die Haftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen abzunehmen. Praktisch bedeutet dies, dass er an Ihre Stelle tritt und für Sie tut, was Sie sonst - eventuell beraten durch einen Anwalt - selbst erledigen müssten. Dieses ist beispielsweise die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht; die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn der Anspruch begründet ist; die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen.

Kommt es darüber zum Rechtsstreit mit der geschädigten Person, führt der Versicherer den Prozess und trägt die Kosten.